

Satzung: „Die GRÜNEN Kreisverband-Memmingen“

Satzungsfassung durch die Kreisjahresversammlung am 25. Febr. 2012.

Satzung geändert durch die Kreisjahresversammlung am 6. April 2013.

Satzung geändert durch die Kreisjahresversammlung am 29. Juli 2023

Präambel:

§ 1 Name Sitz

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

§ 4 Mitglieder Rechte und Pflichten

§ 5 Organe des Kreisverbandes

§ 6 Aufgaben der Organe

§ 7 Wahlen, Satzungen

§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern und Mandaten

§ 9 Auflösung

§ 10 Inkrafttreten

Präambel:

- a) BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Kreisverband Memmingen, verstehen sich als nachhaltig, ökologisch, sozial, basisdemokratisch, feministisch und gewaltfrei. Sie treten konsequent ein für Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Tierschutz.
Ihr oberstes Ziel ist es, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht in Verantwortung für Gerechtigkeit gegenüber allen Lebensformen und allen Generationen in Verantwortung für Ressourcenschonung in Lebensräumen.
Ein wesentliches Ziel ist die paritätische Gleichstellung, von gleichen Rechten und Interessen von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- b) Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Memmingen sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten ihre Beteiligung an Wahlen nur als ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung ihrer Ziele.
- c) Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehören zum Selbstverständnis des GRÜNEN Kreisverbandes Memmingen. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu fördern, zu bewahren.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband - KV- führt den Namen „**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Memmingen**“. Andere Bezeichnung „**BÜNDNIS 90/DIE Grünen Stadtverband Memmingen**“. Die Kurzform lautet „**GRÜNE Memmingen**“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Memmingen. Sitz ist Memmingen. Er gehört dem Landesverband Bayern an
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Memmingen kann jede/r werden, der/die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie zu deren Beschlüssen bekennt, keiner anderen Partei angehört, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht Mitglied in anderen Orts-, Kreis-, Bezirks-, oder Landesverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist. Dies gilt auch für Personen aus anderen Staaten.
- (2) Personen unter 16 Jahren benötigen die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Sie wird sofort Wirksam. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Die Streichung kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied an zwei Quartalen und Mahnung die Beiträge nicht leistet. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und gegen die Grundsätze der Partei verstößt und das Ansehen der Partei schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand nach Antrag einer Kreisversammlung, sofern dieser in der Tagesordnung einer Kreisversammlung aufgeführt war, mit einer Dreiviertelmehrheit. Widerspruch kann beim Landesschiedsgericht Bayern erhoben werden.

§ 3 Aufnahme Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand, eine Entscheidung ob ein/e Bewerber/in als Mitglied aufgenommen wird, ist innerhalb eines Monats nach Eingang eines Aufnahmeantrages zu entscheiden.
- (2) Dieser Paragraph § 3 wird durch die Landessatzung § 3 der GRÜNEN Bayern näher geregelt.

§ 4 Mitglieder Rechte, Pflichten, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an parteiinternen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich bei der Nominierung von Kandidaten/Innen und Aufstellung, in der Partei, sowie von Listen für öffentliche Ämter unter Beachtung der Wahlgesetze zu beteiligen, sowie die Pflicht die Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen und die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

- (2) Jedes Mitglied zahlt mindestens den von der Kreisjahresversammlung festgelegten Beitrag. Sie ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist durch Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren, in der Regel zu Beginn jedes Quartals, auf das Konto der Kreiskasse zu leisten. Von den Mitgliedsbeiträgen werden die zu leistenden Zahlungen an den Landes- und den Bundesverband abgeführt. Sie orientiert sich an der Bundessatzung von netto 1% für Lohn- und Einkommenssteuerveranlagten, eine Sozialklausel ist zulässig. Für Mitglieder die auf Grund besonderer Lebensumstände kein 1 % vom Nettoeinkommen abführen können, wird im Rahmen einer Sozialklausel entschieden.
- (3) Neumitglieder erhalten erst nach Abführung ihres ersten Quartalsbeitrags die vollen Rechte.
- (4) Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied auf allen Ebenen der GRÜNEN, Bezirk, Landesverband und Bundesverband „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a - die Gesamtheit der Mitglieder
- b - die Kreisjahresversammlung
- c - die außerordentliche Kreisjahresversammlung
- d - der Kreisvorstand
- e - die Kreisversammlung

a Gesamtheit der Mitglieder, Urabstimmung:

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet über die Auflösung des Kreisverbandes, mit zweidrittel Mehrheit in einer Urabstimmung. Strittige Beschlüsse einer Kreisjahresversammlung sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder, der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.
- (2) Die Fragen einer Urabstimmungsliste sind so zu formulieren, dass sie mit ja und nein beantwortet werden können. Die Abstimmung ist innerhalb von vier Wochen, per Mail oder Postbrief an die Mitglieder zu senden, welche innerhalb einer Woche per Mail oder Postbrief an den Kreisvorstand mit zurückgesendet werden müssen, in einer zeitlich folgenden Kreisversammlung wird das Ergebnis den Mitgliedern öffentlich gemacht, die dann weitere Verfahren und Beschlüsse festlegen.

b/c Die Kreisjahresversammlung: Die außerordentliche Kreisjahresversammlung:

- (1) Die Kreisjahresversammlung besteht aus den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Memmingen. Sie hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie ist öffentlich, es sei denn, die Versammlung, widerspricht dem durch einen dafür gefassten Beschluss.
- (2) Einberufung

1. Sie ist einzuberufen auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder.
2. Auf Beschluss einer ordentlichen Kreisversammlung.
3. Auf Beschluss des Kreisvorstandes.
4. Die Kreisjahresversammlung hat eine Einladungsfrist von 14 Tagen mit einer vorläufigen Tagesordnung.
5. Die Standard- Einladungsform ist E-Mail. Wer keine E-Mail hat oder den Versand per E-Mail ablehnt hat dies dem Vorstand schriftlich (per E-Mail oder postalisch) mitzuteilen.

(d) Der Kreisvorstand KV Memmingen:

setzt sich zusammen aus 2 Sprecher*innen, 1 Kassierer*in, 1 Schriftführer*in und bis zu 4 Beisitzer*innen:

- (1) Weibliche Vorsitzende und männlicher Vorsitzender (Sprecher*innen). Sie sind gleichberechtigt und vertreten je einzeln den Kreisverband nach Außen und Innen.
- (2) Ist keine paritätische Besetzung der Kreissprecher*innen möglich, so können nach Gegebenheit zwei weibliche Mitglieder gewählt werden, die die beiden Sprecher*innenpositionen besetzen, bis wieder eine paritätische Besetzung nach einer turnusgemäßen Wahlzeit möglich ist. Jede vertritt einzeln den Kreisverband nach Außen und Innen.
- (3) kann nach Berücksichtigung von Satz zwei, sowie dem Frauen-Vetorecht nur ein*e Sprecher*in gewählt werden, so vertritt nur eine Person den Kreisverband nach Außen und Innen.
- (4) Kassierer*in, in Abwesenheit Stellvertreter*in
- (5) Schriftführer*in, in Abwesenheit Stellvertreter*in.
- (6) Bis zu vier Beisitzer*innen, ihnen werden Aufgaben zugeordnet, wie Pressearbeit, neue Medien, Homepage, Arbeitskreise, Organisatorisches, Vertreterin/Vertreter von Personen / Interessengruppen und Kontaktpflege.
- (7) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Er führt die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen.

(e) Die Kreisversammlung:

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern und zugelassenen Nichtmitgliedern. Nichtmitglieder müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (2) Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn die Kreisversammlung lässt dieses bei besonderen Anlässen auf Antrag und Entscheidung der Kreisversammlung zu.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit offen gefasst.
- (4) Termin und Ort der Kreisversammlung ist den Mitgliedern mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen. In der Regel erfolgt die Einladung eine Woche vor Termin. Die Einladung ist mittels E-Mail bekannt zu machen, soweit nicht widersprochen wird, alternativ per Postbrief.
- (5) Die Kreisversammlung findet, wenn möglich, einmal vierteljährlich statt, bei Bedarf öfter.
- (6) Sie entscheidet über eine notwendige Nachwahl von Delegierten und Parteivertretungen.
- (7) Sie entscheidet über besondere Angelegenheiten.
- (8)
- (9) Es wird ein Protokoll erstellt und dem Vorstand zugeleitet. Die Veröffentlichung an die Mitglieder ist mit der Ablage in der grünen Wolke erfüllt. Auf Wunsch kann das Protokoll Mitgliedern zugesandt werden.

§ 6 Aufgaben der Organe

a) Die Kreisjahresversammlung:

- (1) Wählt die zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, (Sprecherin/Sprecher). Sie bestehen aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied. Jede*r Einzelne vertritt den Kreisverband nach Außen und Innen.
- (2) Ist keine paritätische Besetzung der Kreissprecher*innen möglich, so können nach Gegebenheit zwei weibliche Mitglieder gewählt werden, die die beiden Sprecher*innenpositionen besetzen, bis wieder eine paritätische Besetzung nach einer turnusgemäßen Wahlzeit möglich ist. Jede vertritt einzeln den Kreisverband nach Außen und Innen.
- (3) Kann nach Berücksichtigung von Satz zwei, nur eine/ein Kreissprecherin /Sprecher gewählt werden, so vertritt nur eine/ein Kreisvorsitzende/Vorsitzender den Kreisverband nach Außen und Innen.
- (4) Wählt die/den Kreiskassierer*in, sowie die/den Stellvertreter*in.
- (5) Wählt die/den Kreisschriftführer*in, sowie die/den Stellvertreter*in.
- (6) Wählt die zwei Rechnungsprüfer*innen, sowie die/den Stellvertreter*in.
- (7) Wählt die bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer. Ihnen werden Arbeits-Aufgabengebiete zugeordnet.
- (8) Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die/der Sprecher*innen, Kassierer*in, Schriftführer*in sind geheim zu wählen. Bei den Rechnungsprüfer*innen,

Stellvertreterpositionen, Beisitzer*innen, Delegationen kann per Akklamation gewählt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

- (9) Bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern können Ersatzvorstände zwischen den turnusgemäßen Wahlzeiten, in einer Kreisjahres- oder außerordentlichen Kreisjahresversammlung gewählt werden. Die Wahlzeitdauer ist bis zu den nächsten anstehenden regulären Kreisvorstandswahlen beschränkt.
- (10) Wählt die Delegierten, Ersatzdelegierten für die Bundes-, Landes-, Bezirksversammlungen, Arbeitskreise und Veranstaltungen für bis zu zwei Jahre, sowie die Delegierten, Ersatzdelegierten für den erweiterten Bezirksvorstand Schwaben. Delegiertennachwahlen sind in einer Kreisversammlung zulässig.
- (11) Wählt ein Kreisschiedsgericht mit mindestens zwei Mitgliedern, die kein anderes Parteiamt bekleiden dürfen. Sollte kein Kreisschiedsgericht möglich sein, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (12) Beschließt über eine Abwahl eines Vorstandmitgliedes. Der Antrag dazu muss mindestens 21 Tage vor Termin der Jahresversammlung mit Angabe der Gründe an den Kreisvorstand gestellt werden, damit der Antrag auf Abwahl, fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.

b) **Frauen-Vetorecht:** nach Landessatzung § 27 Abs. 9, nach Frauenstatut § 1 Satz 2, § 4 folgend

- (1) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt. Ob es sich dabei um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen.
- (2) Eine Frauenversammlung kann zu einem bestimmten Grunde (wie Wahlen oder Besetzung eines Sprecher*innenamtes) auf Antrag von einer Frau vor Ort einberufen werden, um Frauenrechte zu Besprechen. Die Frauenversammlung hat maximal eine halbe Stunde Zeit, das Thema zu diskutieren und einen Beschluss zu fassen.
- (3) Die Frauenversammlung kann mit einer qualifizierten Mehrheit beschließen, dass der Frauenplatz für einen Mann geöffnet werden kann. Wird die Öffnung abgelehnt, bleibt der Frauenplatz unbesetzt.

c) **Weitere Aufgaben der Kreisjahresversammlung**

- (1) Sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht der Vorstandsprecher*innen, der KassiererIn/des Kassierers, der SchriftführerIn/des Schriftführers, der Rechnungsprüfung entgegen.
- (2) Die Rechnungsprüfung kann die Entlastung des Vorstandes, der KassiererIn/des Kassierers vorschlagen oder ablehnen.
- (3) Beschlussfassung über die Satzung
- (4) Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (5) Die Beschlussfassung über die Finanzmittel, gegebenenfalls über den Haushaltsplan.
- (6) Programme, Arbeitsschwerpunkte, Zusammenarbeit mit nahestehenden Organisationen des Kreisverbandes.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsbeschlüssen, Abwahlen, Auflösung des Kreisverbandes ist eine qualifizierte Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (8) Die Kreisjahresversammlung ist Beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, insofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Über die Kreisjahresversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

d) Aufgaben des Kreisvorstandes:

- (1) Vertretung der Partei, des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit, er koordiniert bei Bedarf die Verbindungen zwischen den Parteigremien, den Mandatsträger*innen, zu weiteren politischen Gruppen, Interessengruppen, Bürgerinitiativen und Arbeitskreisen, er stellt die erforderlichen Informationsflüsse z.B. zwischen Partei, Vorstand, Basis und, soweit möglich, externen Bezugsgruppen her. Er ist verantwortlich für die fristgemäßen Einladungen und Durchführungen der satzungsgemäßen Versammlungen des Kreisverbandes und gewährleistet die Beteiligung der Partei an öffentlichen politischen Wahlen.
- (2) Mitgliederverwaltung mittels parteiinternem Sherpa-System.
- (3) Einberufung der Kreisjahres-, evtl. einer außerordentlichen Kreisjahresversammlung, der Kreisversammlungen, der Vorstandssitzungen, der Gremiensitzungen. Einladungen von Mandatsträgern und zu politischen Themen“abenden“. Hinweise auf politische Veranstaltungen aller Art.
- (4) Die/der Kassierer*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und über die finanziellen Kontobewegungen und Abrechnungen, die über das parteiinterne Sherpa-System erfolgt. Die Kreisrechnungsprüfung wird mindestens einmal im Jahr tätig, sie trägt Mitverantwortung.
- (5) Der/die Schriftführer/in trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Schrift- und Protokollführung, von Parteiversammlungen und Gremiensitzungen, sowie die Zustellungen an den Vorstand.
- (6) Beisitzerinnen/Beisitzer sind eigenverantwortlich für die ihnen zugeordneten Aufgabenbereiche.
- (7) Antragsannahme zum Ausschluss von Mitgliedern, zu einer Jahres-, oder Kreisversammlung.
- (8) Mögliche Herausgabe eines Kreis- oder Infobriefes/ Newsletters, Pflege der Internetseite und der Social-Media-Accounts, Abgabe von Presseerklärungen usw.

(9) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 7 Wahlen, Satzungen

- (1) Wahlen finden alle zwei Jahre im Rahmen einer Kreisjahresversammlung oder in einer außerordentlichen Kreisjahresversammlung statt. Der Kreisvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kreisvorstand bleibt ausführendes Organ und im Amt bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Sprecher*innen, Kassierer*in, Schriftführer*in sind in geheimer Wahl zu wählen. Die/der stellvertretende Kassierer*in, Schriftführer*in, Rechnungsprüfer*innen, Beisitzer*innen, Delegationen können offen gewählt werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.
- (2) Die Kreisjahresversammlung, die außerordentliche Kreisjahresversammlung ist mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen vor Termin per E-Mail, mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen, Wahlen und Satzungsänderungen, Abwahlen oder Ausschlüsse sind in der Tagesordnung aufzuführen.
- (3) Wahlen zum Aufstellen von Bewerber*innen für öffentliche Wahlen für Mandate, Ämter im Sinne der Wahlgesetze sind geheim durchzuführen. Sie werden in einer jeweils dafür anberaumten Nominierungs-Versammlung gewählt. Eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten.
- (4) Wahlverfahren: Jede*r Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie Bewerber/innen zur Wahl stehen und kann an jeden Bewerber*in maximal eine Stimme vergeben. (Zustimmungswahl) Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erzielt kein*e Bewerber*in eine absolute Mehrheit, wird eine einmalige Stichwahl durchgeführt, hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, danach entscheidet das Los.
- (5) Die Kreisjahresversammlung kann mit zweidrittel Mehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen. Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, dass nach dem Verfahren Abs. 4 nur gewählt ist, wer ein bestimmtes Quorum erreicht hat.
- (6) **Frauen-Vetorecht:** Eine Frauenversammlung kann zu einem bestimmten Grunde (wie Wahlen oder Besetzung eines Sprecher*innenamtes) auf Antrag einer Frau vor Ort einberufen werden, um Frauenrechte zu besprechen. Die Frauenversammlung hat maximal eine halbe Stunde Zeit, das Thema zu diskutieren und einen Beschluss zu finden.
- (7) Wahlen für Delegierte und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern niemand begründet widerspricht, es gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- (8) Satzungsbeschlüsse, oder Satzungsänderungen, Vorstandsabwahlen werden mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern und Mandaten

- (1) Mandatsträger*innen auf Bundes- und Landesebene können nicht gleichzeitig das Amt der Kreissprecherin oder des Kreissprechers ausüben oder innehaben.
- (2) Mandatsträger*innen auf Bezirks- Kreis- und Ortsebene können Amt der Kreissprecherin oder des Kreissprechers ausüben oder innehaben.

§ 9 Auflösung

- (1) Einen Antrag zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer Kreisversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt werden, dieser Antrag muss in einer Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Termin einer Kreisversammlung gestellt werden, damit er auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.
- (2) Über die Auflösung kann nur die Gesamtheit der Mitglieder in einer Urabstimmung mit zweidrittel Mehrheit beschließen. Die Auflösung wird dann in einer gesonderten Versammlung entschieden.
- (3) Der Kreisvorstand hat nach Auflösung über die weitere Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens zu entscheiden, wenn nicht anders bestimmt, fließt es einem anerkannten Wohlfahrtsverband zu.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreisjahresversammlung am 25. Februar 2012. unmittelbar in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Kreisjahresversammlung, am 6. April 2013. geändert. Sie tritt in der geänderten Fassung unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Kreisjahresversammlung, am 29. Juli 2023. geändert. Sie tritt in der geänderten Fassung unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Fälle, die diese Satzung nicht regelt, regelt die Landessatzung Bayern, der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“